

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. März 1867.

Maßregeln in Betreff der Rinderpest.

Der Senat kann aus den in seiner Mittheilung vom 27. Juli v. J. angeführten Gründen auch dem neuen in der Antwort der Bürgerschaft vom 13. v. Mts. enthaltenen Vorschlage einer Abänderung des §. 23 des vorliegenden Gesetzentwurfs seine Zustimmung nicht ertheilen.

Er will jedoch, um etwa lediglich aus der Fassung dieses Paragraphen hervorgehenden Bedenken zu begegnen, auch mit folgender Aenderung sich einverstanden erklären:

§. 23. »Von den in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Entscheidungen der Commission findet nur ein Recurs an den Senat statt, und zwar ohne aufschiebende Wirkung, wenn nach Ermessen der Commission Gefahr im Verzuge obwaltet.«

Der Proposition der Bürgerschaft gegenüber wird aber noch Folgendes hervorzuheben sein.

Es versteht sich zwar zunächst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß ein vor Gericht verfolgbarer Rechtsanspruch (nach Maßgabe der sogenannten Syndicatsklage) begründet sein wird, wenn die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf niederzusetzende Commission durch Ueberschreitung des ihr gesetzlich angewiesenen Wirkungskreises oder durch sonstige Gesetz- oder Pflichtwidrigkeiten Privatrechte verletzen sollte. In dieser Beziehung bedarf es daher eines ausdrücklichen Vorbehalts des Rechtsweges überall nicht. Auf der andern Seite erscheint es aber nach dem Zweck des Gesetzes und des in demselben vorgeschriebenen Verfahrens unerlässlich, daß die endgültige Entscheidung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gesetzlich zulässigen Sicherungsmaßregeln und deren Ausführung in die Hand der mit Leitung des Verfahrens zu beauftragenden Behörde gelegt werde, auch wenn dabei, wie dies nach der Natur der Sache fast immer der Fall sein wird, Privatrechte in Frage kommen. Der von der Commission der Bürgerschaft erstattete Bericht erkennt selbst an, daß in dieser Beziehung die Zulassung einer gerichtlichen Cognition mit dem nächsten Zweck des Gesetzes ganz unvereinbar sein würde und daß jener Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises eine bessere Sachkunde beizubringen werde, als den Gerichten. Die Befugniß dieser Behörde zur Entscheidung würde aber ganz illusorisch sein, wenn jeder Private, der durch solche Entscheidung in seinen Privatrechten sich verletzt glaubt, dieselbe vor Gericht anzufechten befugt bliebe. Damit würden alle Entscheidungen der Behörde der Möglichkeit einer gerichtlichen Revision auf Antrag des angeblich in seinen Eigenthums- oder sonstigen Privatrechten Verletzten unterworfen sein; es würde insonderheit, wenn die Behörde, unter Zuziehung von Mitgliedern der Kammer für Landwirthschaft auf das Gutachten von Thierärzten die Tödtung von Rindvieh, die Räumung von Ställen, vielleicht deren Abbruch, die Vernichtung von Stroh, Heu und anderen beweglichen Gegenständen wegen Verdachts der Ansteckung verfügt hätte (§§. 2. 5. 8. des Gesetzentwurfs), in einem gerichtlichen Prozesse nochmals die Frage, nach vorgängigem Beweis- und Gegenbeweisverfahren, zur Entscheidung gebracht werden können, ob wirklich ein die Maßregel rechtfertigender Verdacht der Ansteckung vorgelegen habe, ob daher der Staat zum vollen Schadenersatz angehalten werden solle oder nicht. Die Gerichte dürften das in dem vorschriftsmäßigen Verfahren gewonnene amtliche Ermessen der Commission nicht für ihre Entscheidung maßgebend anerkennen, und der Vorbehalt würde nur dazu dienen, in Fällen, wo die höchste Gefahr im Verzuge läge, die Energie der Behörde von vornherein zu lähmen. Es würde ein offener Widerspruch sein, wenn man, wie im vorliegenden Fall, zum Zweck der Abwendung einer großen Landescalamität eine Behörde anweisen wollte, mit entsprechender Energie und Raschheit tief in die Privatrechte eingreifende

Maßregeln in einem summarischen Verfahren zu treffen und wenn man zugleich den Betheiligten nach Vollziehung dieser Maßregeln gestatten wollte, eine nachträgliche Revision des Verfahrens in den weitläufigen Formen des ordentlichen Civilprocesses zu veranlassen. Da die von der Bürgerschaft empfohlene Fassung des §. 23 keinerlei Beschränkung oder Ausnahme von der gerichtlichen Cognition in Beziehung auf Privatrechte zuläßt, so wäre auch in der That nicht abzusehen, wie die Gerichte der Beachtung aller gewöhnlichen Beweisformen und Beweisregeln sich entziehen oder wie sie sich, was die Commission der Bürgerschaft ohne Grund voraussetzt, für ermächtigt halten könnten, zwischen den Fällen zu wählen, in welchen sie in privatrechtlichen Fragen sich für zuständig, und denen, in welchen sie für unzuständig sich zu erklären hätten. Eben so wenig wie die unbedingte Zuständigkeit der Gerichte, kann aber eine Fassung des Gesetzes für gerechtfertigt gehalten werden, welche die Grenzen der gerichtlichen Anfechtbarkeit des fraglichen Administrativverfahrens unentschieden läßt und statt dessen auf allgemeine Rechtsgrundsätze verweist, da es solche anerkannt feststehende und genügende Rechtsgrundsätze nicht giebt, vielmehr die Frage, in wie weit die Privatrechte berührenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden einer richterlichen Prüfung unterliegen, zu den zweifelhaftesten und bestrittensten der Rechtswissenschaft gehört.

Die Behörde in dem Maße, wie dies im §. 23 des Gesetzentwurfs geschieht, mit der Befugniß endgültiger Entscheidung vermöge eines Gesetzes zu bekleiden, würde auch mit den Bestimmungen der Verfassung keineswegs im Widerspruch stehen. Das Gesetz, wie es vorgeschlagen, würde vielmehr dem im §. 19 der Verfassung enthaltenen Vorbehalte vollkommen entsprechen.

Wenn aber §. 15 der Verfassung den Rechtsweg für Jeden eröffnet, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel gekränkt glaubt, so ist damit ohne Zweifel nicht ausgeschlossen, daß einer Verwaltungsbehörde eine gewisse Competenz zu selbständigen Verfügungen, vermöge deren auch Privatrechte aus Gründen des öffentlichen Wohls Beschränkungen unterworfen werden können, kraft eines verfassungsmäßig vereinbarten Gesetzes übertragen werden darf und die in Gemäßheit eines solchen Gesetzes erlassenen Verfügungen können, weil sie keine Rechtsverletzung enthalten, selbstverständlich in einem gerichtlichen Verfahren nicht mit Erfolg angefochten werden. Eine derartige gesetzliche Anerkennung der verbindlichen Kraft bestimmter Verwaltungsanordnungen steht auch nicht nur mit allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen im vollen Einklang, sondern ist auch in unserer Gesetzgebung in zahlreichen Fällen zur Anwendung gekommen und es kann um so weniger ein Bedenken obwalten, auch im vorliegenden Fall einer Verwaltungsbehörde durch das Gesetz gewissermaßen richterliche Befugnisse beizulegen, als nach §§. 68, 71 der Verfassung die ganze Gerichtsorganisation durch ein Gesetz umgestaltet, und sogar Specialgerichte aus nicht dem Richtercollegium angehörigen Mitgliedern kraft gesetzlicher Anordnung eingesetzt werden dürfen, auch nach §. 4 das. gesetzliche Ausnahmen von der die Regel bildenden Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zulässig sind.

Die Fortschritte, welche die Rinderpest neuerdings an mehreren Punkten des Continents in bedrohlicher Weise gemacht hat, enthalten von Neuem die Mahnung, bei Zeiten gegen einen etwaigen Ausbruch jener verheerenden Seuche sich möglichst zu rüsten. Der Senat erklärt sich deshalb, wenn die theoretischen Bedenken der Bürgerschaft gegen den vorgeschlagenen §. 23 nicht ganz gehoben sein sollten, bereit, auf Antrag der Bürgerschaft auch eine nur vorläufige Einführung des Gesetzentwurfs für eine bestimmte Zeitdauer zu genehmigen.

Sollte jedoch die Bürgerschaft nach nochmaliger Erwägung darauf beharren, daß der niederzusetzenden Commission eine definitive Entscheidungsgewalt innerhalb des derselben anzuweisenden Wirkungskreises und unter Vorbehalt des Recurses an den Senat auch nicht provisorisch übertragen werden dürfe, so wird für jetzt darauf verzichtet werden müssen, für den Fall des Ausbruchs der Rinderpest Vorkehrungen gegen deren Weiterverbreitung auf dem von der berichtenden Deputation empfohlenen Wege zu treffen.